

Entwurf eines Siebenten Gesetzes zur Änderung des Urheberrechts

Stellungnahme für den Rechtsausschuss des Bundestages von

Prof. Dr. Ralf Dewenter, Universität Düsseldorf

Die geplante Änderung des Gesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte, die letztendlich eine Einführung eines Leistungsschutzrechts für Presseverlage (LSR) zur Folge haben würde, ist aus ökonomischer Sicht weder notwendig noch sinnvoll. Darüber hinaus ist mehr als zweifelhaft, ob die beabsichtigten Folgen (z.B. Stärkung der Verlage, Sicherung der Medienvielfalt) tatsächlich eintreten würden. Vielmehr ist davon auszugehen, dass negative Effekte eines solchen Leistungsschutzrechts überwiegen würden und zudem erhebliche Kosten entstünden.

Presseverlage sehen sich seit einiger Zeit einem Strukturwandel gegenüber, der aufgrund neuer Online Angebote und sich veränderter Nachfrage den Wettbewerbsdruck stark erhöht hat. Als Folge sind einige dieser Verlage in eine finanzielle Schieflage geraten während andere die Herausforderung angenommen haben und sogar von dem Strukturwandel profitieren konnten. Das geplante Leistungsschutzrecht soll nun alle Verlage stärken und Ihnen neue Rechte gegenüber Suchmaschinen und Nachrichtenaggregatoren zusprechen, um damit letztendlich weitere Einnahmen zu sichern.

Ein solches LSR ist jedoch nicht notwendig, da bereits das bestehende Urheberrecht die Online-Inhalte schützt. Es bedarf dazu ggf. lediglich eine Übertragung von Teilen der Rechte des Autors auf den jeweiligen Verlag. Gerade weil im Internet einzelne Artikel verlinkt und über sog. Snippets beworben werden und eben nicht ganze Werke (wie etwa die Ausgabe einer Zeitung), bedarf es im Gegensatz zu anderen Werkvermittlern (z.B. Herstellern von Tonträgern) keiner weiteren Regelung, um die Presseverlage zu schützen. Darüber hinaus sind die Verlage jederzeit in der Lage, sich aus den Listen der Suchmaschinen und Aggregatoren auszutragen, um zu verhindern, dass ihre Inhalte entsprechend aufgeführt werden. Die Verlage sind also zum einen von der widerrechtlichen Nutzung geschützt, zum anderen können sie selbst die Verwertung der Inhalte verhindern. Von einem Marktversagen kann also in keinster Weise die Rede sein.

Da es sich bei den Online-Versionen der Zeitungen und Zeitschriften als auch bei den Suchmaschinen und Aggregatoren um zweiseitige Plattformen handelt, profitieren letztendlich beide von der Auflistung der Verlagsinhalte. Für die Verlage bedeutet eine Verlinkung der Inhalte eine erhöhte Aufmerksamkeit und stellt damit eine weitere Form der Distribution dar. Für die Behauptung, die Snippets führten zu einer reduzierten Aufmerksamkeit bei den Online-Medien fehlt eine empirische Evidenz. Ob im Endeffekte also die Suchmaschine für die Verlinkung oder die das Onlinemedium für die Einwilligung zur Verlinkung einen entsprechenden Preis zu zahlen bereit ist, ist a priori unklar und hängt nicht zuletzt davon ab, wer einen höheren Nutzen durch die Verlinkung der Inhalte erfährt.

Obwohl keine Notwendigkeit eines LSR besteht, sind dennoch Auswirkungen eines solchen Schutzrechts zu erwarten, die jedoch nicht in Übereinstimmung mit den beabsichtigten Effekten stehen. So ist etwa zweifelhaft, dass ein LSR tatsächlich zu einer Steigerung der Einnahmen der Verlage führen würde. Wie bereits angedeutet, ist die Zahlungsbereitschaft der Aggregatoren und Suchmaschinen davon abhängig, wie groß der Nutzen aus der Verlinkung für sie ist. Im Zweifel könnte auf eine Listung bzw. Verlinkung von Inhalten verzichtet werden, um somit entsprechende

Zahlungen zu vermeiden. Auf diese Weise würden aber solche Verlage vom LSR profitieren, die auch jetzt schon massenkompatible Inhalte produzieren und bereits die höheren Einnahmen erzielen. Andere Verlage würden nicht profitieren. Aufgrund des bereits weit fortgeschrittenen strukturellen Wandels im Mediensektor stellt sich auch die Frage, ob es dadurch nur zu einer Verschleppung der Probleme kommt.

Aus ähnlichen Gründen ist auch nicht ersichtlich, warum ein Leistungsschutzrecht Qualitätsjournalismus und Medienvielfalt stärken sollte. Ganz im Gegenteil ist damit zu rechnen, dass verstärkt massenkompatible Inhalte produziert würden, da sie weitere Einnahmen versprechen. Hochqualitative, spezialisierte Inhalte wären dagegen weniger interessant. Dies würde aber tatsächlich zu einer Reduktion der Medienvielfalt führen statt zu einer Stärkung. Eine zunehmende Konzentration auf massenkompatible Inhalte und auf Quantität statt Qualität wäre dagegen wohl am ehesten zu erwarten.

Die Einführung eines LSR wäre darüber hinaus ebenso innovationsfeindlich. Würden den Verlagen weitere Einnahmen durch ein LSR garantiert, sänke der Anreiz, neue Geschäftsmodelle wie z.B. die Einführung von nutzungsabhängigen Bezahlmodellen oder das Bündeln verschiedener Inhalte einzuführen bzw. auszubauen. Bestehende Strukturen würden somit manifestiert. Darüber hinaus entfaltet ein deutsches LSR auch keine Wirkung auf das Ausland, was eine Verlinkung durch ausländische innovative Plattformen nicht ausschließt. Das Gesetz könnte damit komplett umgangen werden, zumindest aber könnten Innovationsgewinne ins Ausland verlagert werden.

Neben den zu erwartenden negativen Effekten würde die Einführung eines LSR auch noch erhebliche Kosten verursachen, ohne dass diesen ein wesentlicher volkswirtschaftlicher Nutzen entgegen stünde. Zum einen müsste eine Vielzahl an Verhandlungen zwischen Suchmaschinen und Aggregatoren (eventuell auch Blogs und andere Webseiten) auf der einen Seite und Presseverleger (wobei unklar ist, was darunter im Internet zu verstehen ist) vorgenommen werden, um der neuen Rechtslage gerecht zu werden. Hinzu kämen wohl nicht unerhebliche Bürokratiekosten sowie Kosten durch Rechtsunsicherheiten.

Alternativen zum Leistungsschutzrecht wären entgegen der Feststellung im Gesetzesentwurf zum einen die Einführung neuer Geschäftsmodelle, um die Zahlungsbereitschaft für qualitativ hochwertige Inhalte zu realisieren. Hierzu gehören etwa Bezahlmodelle oder z.B. die Verknüpfung verschiedener Inhalte. Zum anderen ließe sich die Rechtslage vermutlich so verändern, dass eine Übertragung des Urheberrechts des Autors vereinfacht oder aber dem Verlag ein Klagerecht zugesprochen würde. Beides könnte die Rechte der Verlage gegen Missbrauch stärken, müsste jedoch zuvor juristisch und ökonomisch intensiv geprüft werden.

Insgesamt lässt sich festhalten, dass die Einführung eines Leistungsschutzrechts nicht nur unnötig sondern darüber hinaus auch schädlich ist für den Medienstandort Deutschland. Die erhofften Wirkungen bezüglich der unter Druck geratenen Verlage, des Qualitätsjournalismus und der Medienvielfalt sind mehr als fraglich. Ebenso würde das LSR Innovationsanreize reduzieren statt sie zu stärken. Es würden jedoch erhebliche volkswirtschaftliche Kosten entstehen, denen kein zu erwartender positiver Effekt gegenüber stünde.